



**Statut
für den
Jugendverband im
Schleswig-Holsteinischen
Heimatbund**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Jugendverband im Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (JSHHB)“.
2. Er ist die Jugendorganisation im Schleswig-Holsteinischen Heimatbund e.V. (SHHB).
3. Er hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle des SHHB.
4. Er ist ein Jugendverband im Sinne des §12 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der JSHHB will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung von sozialem Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
2. Der JSHHB vertritt als freier Träger der Jugendhilfe die Interessen von jungen Menschen bis 27 Jahren.
3. Ein Schwerpunkt ist die außerschulische Jugendbildung auf den Gebieten von Kultur, Natur und Umwelt, Geschichte und Volkskunde, Medien, Niederdeutsch und Friesisch sowie Partizipation.
4. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des SHHB.
5. Der JSHHB setzt sich zur Umsetzung dieser Ziele folgende Aufgaben:
 - a. Durchführung landesweiter Seminare für Kinder und Jugendliche zu den in 3. genannten Schwerpunktthemen
 - b. Aus- und Fortbildung sowie Beratung von Ehrenamtlichen
 - c. Unterstützung der Jugendarbeit in den Mitgliedsorganisationen des SHHB
 - d. Initiierung von Projekten
 - e. Zusammenarbeit mit Gruppen und Organisationen mit ähnlichen Zielen
6. Der JSHHB kann zur Erfüllung seiner Ziele als Mitglied in anderen Dachverbänden und Organisationen mitwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu diesem Statut und der Satzung des SHHB bekennt.
2. Mitglied kann jede Kinder- und Jugendgruppe werden, die sich zu diesem Statut und der Satzung des SHHB bekennt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die demokratische Organisation der Jugendgruppe.
3. Regionale Arbeitsgemeinschaften bzw. Projektgruppen Jugendlicher, die sich mit speziellen Arbeitsfeldern im Rahmen der Jugendarbeit des SHHB befassen, z. B. Landesgeschichte, Niederdeutsch, Friesisch, Natur- und Umweltschutz, Volkstanz und Trachten, können ebenfalls Mitglied werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Jugendverbandes.
2. Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung, die nur jeweils bis zum Ende des vorletzten Quartals des Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann.
3. Der Vorstand des Jugendverbandes kann den Ausschluss einer Mitgliedsgruppe oder eines Mitgliedes des Jugendverbandes beschließen, wenn ein grober Verstoß gegen dieses Statut oder gegen die Zielsetzung des SHHB vorliegt.
4. Gegen diese Entscheidung kann die betroffene Gruppe oder das betroffene Mitglied bei der Mitgliederversammlung des JSHHB Berufung einlegen. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig.

§ 5 Beitrag

Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung des Jugendverbandes fest.

§ 7 Organe

Die Organe des Jugendverbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. den natürlichen Mitgliedern
 - c. je 2 Delegierten pro Mitgliedsgruppe bzw. Projektgruppe.
2. Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung haben natürliche Mitglieder und Delegierte ab 14 Jahren. Delegierte müssen die Vertretungsberechtigung ihrer Gruppe haben. Jede delegierte Person hat nur eine Stimme.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. jährliche Wahl der Kassenprüfenden
 - c. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Jugendverbandes
 - f. Genehmigung der Jahresrechnung
 - g. Festlegung des Jahresbeitrages
 - h. Änderungen des Statuts
 - i. Entscheidung über Ausschlüsse
 - j. Auflösung des Jugendverbandes.

§ 9 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Der Vorstand lädt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung wird an die letzten dem JSHHB mitgeteilten Kontaktdaten versendet. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 7 Mitgliedsgruppen oder 5 % der Einzelmitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Onlineverfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Dies gilt auch für bereits einberufene Mitgliederversammlungen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an einer virtuellen Versammlung werden den angemeldeten Personen der Jahreshauptversammlung spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung in Textform mitgeteilt.
5. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluss anerkannt hat. Es kann nur beraten und nicht beschlossen werden.
6. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Statutänderungen können mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
8. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Das gilt auch für die Wahlen.

§ 10 Der Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der konstituierenden Vorstandssitzung festgelegt.
2. In den Vorstand gewählt werden kann nur, wer natürliches Mitglied oder Mitglied einer der angeschlossenen Jugendgruppen bzw. Projektgruppen ist. Vorstandsmitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sind sie noch nicht 18 Jahre alt, muss die Einwilligung der Personensorgeberechtigten zur Übernahme dieser Funktion vorliegen.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden drei Vorstandsmitglieder, in Jahren mit gerader Jahreszahl werden vier Vorstandsmitglieder gewählt.
4. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand berufen.
5. Der Vorstand hat die Arbeit des Jugendverbandes auf die durch dieses Statut und die von der Mitgliederversammlung gefassten Grundsatzbeschlüsse auszurichten und für ihre Durchführung zu sorgen.
6. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahres- und den Kassenbericht zu erstatten.
7. Der Vorstand wählt eine Vertretung des Jugendverbandes für das Präsidium des SHHB.
8. Der Vorstand wählt die Delegierten für die Vertretung im Landesjugendring Schleswig-Holstein.
9. Die Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Vorstandssitzung abgehalten werden. Dies gilt auch für bereits einberufene Vorstandssitzungen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Sitzung ist möglich.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
11. Der Vorstand muss binnen 10 Tagen einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes in Textform verlangen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Jugendverbandes liegt bei der geschäftsführenden Person des SHHB.
2. Die geschäftsführende Person oder eine von ihr beauftragte Person ist beratendes Mitglied des Vorstandes des Jugendverbandes.
3. Bei der Einstellung einer für die Jugendarbeit zuständigen Person durch den SHHB muss der Vorstand des Jugendverbandes beteiligt werden. Die Fachaufsicht über diese Person liegt beim JSHHB-Vorstand.

§ 12 Niederschriften

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und von der protokollführenden Person und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Gemeinnützigkeit

1. Der Jugendverband im SHHB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Jugendverband und seine Mitglieder sind nach § 55 Abs. 1 AO selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Jugendverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Jugendverbandes im SHHB beschließt die Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss wird jedoch erst wirksam, wenn er in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst ist. Die zweite Versammlung darf frühestens einen Monat und muss spätestens drei Monate nach der ersten stattfinden.
2. Bei Auflösung des Jugendverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des JSHHB an den SHHB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.
3. Nach Auflösung des SHHB hat der JSHHB die Möglichkeit, sich innerhalb von 6 Monaten als eigenständiger Jugendverband neu zu gründen. Zuwendungen Dritter, die für die Arbeit des JSHHB bestimmt waren, können übertragen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Neufassung dieses Statuts wurde am 24.09.2021 in Kiel beschlossen und ersetzt das auf der Gründungsversammlung am 04.11.1989 in Eckernförde erstellte Statut mit der letzten Änderung vom 18.03.2017. Mit diesem Tage tritt es in Kraft.

Kiel, 24.09.2021



Hannah Mareike Küssner



Martje Burmeister

JSHHB Vorstand



Protokollführerin